

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

52. Jahrgang

Würzburg, 26. März 2007

Nr. 5

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 16.03.2007 Nr. 12-1406.00-1/05 über die Verordnung zur Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Hohe Berg“ in die Stadt Erlenbach a. Main, Landkreis Miltenberg 33
- Bek vom 05.03.2007 Nr. 12-1444.11-1/07 über Haushaltsatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2007 33
- Bek vom 12.03.2007 Nr. 12-1444.12-2/96 über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg 34

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek vom 20.03.2007 Nr. 32.4354.3-1/06 über das Planfeststellungsverfahren gem. Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Staatsstraße St 2273, St 2270 Segnitz - St. 2271 (Marktbreit), Mainbrücke Segnitz mit Ortsumgehung, Str.-km 7,654 (St 2271) - Str.-km 19,036 (St 2270) 35

Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen 36

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Verordnung zur Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Hohe Berg“ in die Stadt Erlenbach a. Main, Landkreis Miltenberg

Bek vom 16.03.2007 Nr. 12-1406.00-1/05

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

1. Das gemeindefreie Gebiet „Hohe Berg“ (Flurstücke 9290, 9290/1, 9291 und 9291/1 Gemarkung Erlenbach) wird mit der gesamten Fläche von 615.068 m² in die Stadt Erlenbach a. Main eingegliedert.
2. Die Gebietsänderung ist im Fortführungsnachweis Nr. 1451 der Gemarkung Erlenbach des Vermessungsamtes Klingenberg a. Main ausgewiesen. Der Fortführungsnachweis ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Er liegt bei dem genannten Vermessungsamt auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft und das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Würzburg, 16. März 2007
Regierung von Unterfranken

Dr. Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 1406

RAB1 2007 S. 33

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2007

Bek vom 05.03.2007 Nr. 12-1444.11-1/07

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 20.11.2006 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 30.01.2007 Nr. 12-1444.11-1/07 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes, Schultesstraße 19, 97420 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 05.03.2007
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.674.600,00 Euro
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.000,00 Euro.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsbeschaffungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlage:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 1.350.000,00 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlageschlüssel ist nach der Zahl der Schüler aus der Stadt und dem Landkreis Schweinfurt bemessen.

B. Investitionsumlage:

Der durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt und wie die Verwaltungsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Schweinfurt, 27. Februar 2007

Zweckverband Musikschule Schweinfurt

Leitherer

Verbandsvorsitzender

GAP1 1444

RAB1 2007 S. 33

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg

Bek vom 12.03.2007 Nr. 12-1444.12-2/96

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg hat in ihrer Sitzung am 14.02.2007 die Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Änderungssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg amtlich bekannt gemacht.

II.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sing- und Musikschule Würzburg (Gebührensatzung) vom 23.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2005.

Aufgrund des Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 8 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) und Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage 1 - Gebührentarif für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen - zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg wird wie folgt geändert:

Anlage 1

zur Gebührensatzung des Zweckverbandes
Sing- und Musikschule Würzburg

Gebührentarif für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

| Tarif-Nr. | Art des Unterrichts | Gebühren/Schuljahr |
|-----------|--|--------------------|
| 1. | Klassenunterricht | |
| 1.1 | Musikalische Früherziehung (MFE/45 Minuten) | 159,00 € |
| 1.2 | Grundkurs (45 Minuten) | 159,00 € |
| 1.3 | Musikgarten je Kurs und Teilnehmer (MG/45) | 99,00 € |
| 1.4 | Instrumentales/vokales Klassenmusizieren (45 Minuten) in Kooperation mit allgemein bildenden Schulen | 150,00 € |
| 2. | Gruppenunterricht (je Schüler und 45 Minuten) | |
| 2.1 | 6 Schüler (GR 6/45) | 204,00 € |
| 2.2 | 5 Schüler (GR 5/45) | 213,00 € |
| 2.3 | 4 Schüler (GR 4/45) | 237,00 € |
| 2.4 | 3 Schüler (GR 3/45) | 303,00 € |
| 2.5 | 2 Schüler (GR 2/45) | 432,00 € |
| 3. | Einzelunterricht (45 Minuten) | |
| 3.1 | (E/45) | 774,00 € |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Würzburg, 14. Februar 2007

Waldemar Zorn

Verbandsvorsitzender

GAP1 1444

RAB1 2007 S. 34

Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren gem. Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Staatsstraße St 2273, St 2270 Segnitz - St 2271 (Marktbreit), Mainbrücke Segnitz mit Ortsumgehung, Str.-km 7,654 (St 2271) - Str.-km 19,036 (St 2270)

Bek vom 20.03.2007 Nr. 32-4354.3-1/06

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 74 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 20.03.2007, Az. 32-4354.3-1/06, ist der Plan für den Neubau der im Zuge der Staatsstraße (St) 2273 nordöstlich von Segnitz geführten Ortsumgehung und der neuen Mainbrücke zwischen Marktbreit und Segnitz festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen:

Die Maßnahme liegt auf den Gebieten der Gemeinde Segnitz und der Stadt Marktbreit, im Landkreis Kitzingen. Die Verlegungsstrecke der St 2273 hat eine Baulänge von 1.095 m. Die Straßenverlegung beginnt an der Einmündung in die St 2271, Str.-km 7,654 (entspricht Bau-km 0+000). Die St 2273 überbrückt den Main mit einer neuen Brücke ca. 85 m stromaufwärts des alten Bauwerks bei Main-km 277,355 und mündet auf Segnitzer Seite in den Kreisverkehrsplatz am Anschluss Süd. Vom Kreisverkehrsplatz aus führt die St 2273 nordöstlich am Ortsrand von Segnitz entlang und mündet bei Str.-km 19,036 bei einem weiteren Kreisverkehrsplatz - Anschluss Nord - in die St 2270 (entspricht Bau-km 1+095).

Die Länge der Ausbaustrecke der St 2271 beträgt 240 m. Die St 2270 wird auf einer Länge von 180 m ausgebaut. Die bestehende St 2273alt wird aus dem Altort von Segnitz über eine 180 m lange Rampe an den Kreisverkehrsplatz - Anschluss Süd - angebunden. Bei Bau-km 0+039 wird die St 2273alt mit einer Geh- und Radwegunterführung kreuzungsfrei unterführt.

Die neue Straßentrasse verläuft weitgehend in einem landwirtschaftlich genutzten Bereich. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird angepasst.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische und wasserwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere Ausgleichsmaßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für den Neubau der im Zuge der Staatsstraße 2273 nordöstlich von Segnitz geführten Ortsumgehung und der neuen Mainbrücke zwischen Marktbreit und Segnitz wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.

5. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

IV.

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Trägern öffentlicher Belange, den nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt.

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung sowie ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in der Zeit vom 30.03.2007 bis einschließlich 12.04.2007 in der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch allen anderen Betroffenen gegenüber, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch beim Staatlichen Bauamt Würzburg oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 20.03.2007
Regierung von Unterfranken

Dr. Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABl 2007 S. 35

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Hillermeier/Bloeck

Kommunales Vertragsrecht

66. Ergänzungslieferung

Preis: 34,90 €

Verlag Wolters Kluwer Deutschland

Die 66. Ergänzungslieferung des Carl Link Verlags zum „Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen“ versucht, unter Berücksichtigung der jüngsten bundes- und landesrechtlichen Entwicklung und der neuesten Rechtsprechung Antworten auf zahlreiche Fragen des Vergaberechts zu geben.

Die aktuelle 7. Ausgabe der CD-ROM „Kommunales Vertragsrecht“ rundet diese Lieferung ab.

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlungs für die Praxis mit Erläuterungen

Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor, Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor, beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i.R.

Neueste Ausgabe: 60. Lieferung

Neuester Rechtsstand: 1. November 2006

Verlag Wolters Kluwer Deutschland

ISBN 3-556-06401-4

Die Urteile des BVerwG vom 20.01.2004, Az. 9 C 13.03 sowie vom 20.04.2005, Az. 9 C 4/04 zur Verrechnung nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG und das Urteil des VG Regensburg vom 29.05.2006, Az. RN 13 K 04.2544 (als Fallbeispiel der Musterprozesse zur Verjährung von Verrechnungsansprüchen) sind Anlass für den Freistaat Bayern das BayAbwAG zu ändern (siehe: Aktuelle Information - Kennzahl 10.00) und haben weitreichende Auswirkungen auf den Vollzug der Verrechnung und die Förderung nach RZWas. Mit Beschluss des VGH vom 29.09.2006, Az. 22 ZB 06.1871 wurden die Anträge auf Zulassung der Berufung gegen die Entscheidung des VG Regensburg zur Verjährung abgelehnt.

Die Lieferung beinhaltet die Überarbeitung des § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG (Kennzahl 20.10) und des Art. 14 BayAbwAG (Kennzahl 21.14) auf Grund der Rechtsprechung zu § 10 Abs. 4 AbwAG sowie die Auswirkungen auf den Vollzug im Hinblick auf die Verrechnung, die Überarbeitung des Art. 6 BayAbwAG (Kennzahl 21.06) sowie die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG - Kennzahl 30.00), der Abgabenordnung (AO - 33.00), des Strafgesetzbuches (StGB - 35.00) und des Einkommensteuergesetzes (EStG - 36.00).